



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 31 – Nr. 2 – 9. Mai 2005
ISSN 0342-8656

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat
und zu den Fakultätsräten

Bekanntmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

I. Wahlgrundsätze	9
II. Zeitpunkt der Wahlen	9
III. Wahlrecht und Wahlbarkeit	10
IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge	10
V. Amtszeiten	11
VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse	11
VII. Wahlräume	11

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten

Bekanntmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

Gemäß Art. 27 (Übergangsbestimmungen zum Landeshochschulgesetz – LHG) § 4 Abs. 1 und 2 und § 6 Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt - GBl.- 2005 S. 1) in Verbindung mit § 107 Universitätsgesetz und den §§ 5 und 7 der Verordnung des (ehemaligen) Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten (Wahlordnung) vom 14. Dezember 1977 (GBl. 1977, S. 636 ff.) wird folgendes bekannt gegeben:

Für die Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten finden die Wahlgrundsätze von § 107 Universitätsgesetz in Verbindung mit der bisherigen Wahlordnung Anwendung.

I. Wahlgrundsätze

1. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
1. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den vier gewählten Mitgliedern des Senats weitere elf Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
3. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugeordnete Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt.
4. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren.
6. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

**Mittwoch, 22. Juni 2005, von 9.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag, 23. Juni 2005, von 9.00 bis 15.00 Uhr.**

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstr. 5, Zimmer 109, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können gemäß § 18 Abs. 3 der Wahlordnung nur bis zum **Montag, 20. Juni 2005**, beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, welche sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung dafür bestimmt haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Die Wählerverzeichnisse werden am **23. Mai 2005** vorläufig abgeschlossen.
2. Bei beurlaubten Studierenden (§ 90 Abs. 2 UG bzw. § 61 Abs. 1 und 2 LHG) und Studierenden, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten (§ 96 Abs. 3 UG bzw. § 9 Abs. 7 LHG), ruht das aktive Wahlrecht; passiv sind sie wahlberechtigt.
3. Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden die Professoren, der Wissenschaftliche Dienst, die Studierenden und die Sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe.
4. Die Studierenden weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Mittwoch, 1. Juni 2005, 15.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 109, einzureichen. Dort sind auch Formulare (Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen) erhältlich.
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
4. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss) sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, die Matrikelnummer und die Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - 1. Juni 2005, 15.00 Uhr - für die Wahlvorschläge zulässig.
9. Ein Wahlvorschlag muss bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahl zum Senat von mindestens 20 Mitgliedern, für die Fakultätsratswahlen von mindestens 10 Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten **beginnt am 01. Oktober 2005 und endet am 30. September 2006**. Die Amtszeit für Studierende beträgt somit ein Jahr. In den **Senat sind 4 Studierendenvertreter** und in die **Fakultätsräte jeweils 6 Studierendenvertreter** zu wählen.

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden von **24. Mai 2005 bis 31. Mai 2005** während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 109, zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität aufgelegt.
2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

VII. Wahlräume

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt direkt im Anschluss an die Wahlen i.d.R. in den Wahlräumen. Bei Durchführung der Auszählung in anderen Räumen, wird im Wahllokal entsprechend darauf hingewiesen.

Die Wahlberechtigten wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-theologische Fakultät (01)	Hörsaalgebäude
Katholisch-theologische Fakultät (02)	Kupferbau
Juristische Fakultät (03)	
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (04)	
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (08)	
Fakultät für Kulturwissenschaften (11)	
Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Psychologie	
Fakultät für Philosophie und Geschichte (07/10)	Neuphilologikum
Neuphilologische Fakultät (09)	Eingangshalle
Geowissenschaftliche Fakultät (16)	
Fakultät für Mathematik und Physik (12/13)	Hörsaalzentrum
Fakultät für Chemie und Pharmazie (14)	Morgenstelle
Fakultät für Biologie (15)	
Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Informatik	
Medizinische Fakultät (05/06): Vorkliniker, Kliniker und Zahnmedizin	Neuklinikum Schnarrenberg Eingangshalle